Börsen-Zeitung

Zeitung für die Finanzmärkte

RECHT UND KAPITALMARKT

Globale Mindeststeuer setzt neue Leitplanken

Hoher administrativer Aufwand für Konzerne – Stolpersteine in Übernahmen

Von Jens-Uwe Hinder und Jenny Broekmann *)

Börsen-Zeitung, 19.3.2022 Ende 2021 haben die OECD und die EU Mustervorschriften für die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung veröffentlicht, die am 14. März weiter konkretisiert wurden. Auf diese hatten sich 137 Staaten nach langen Verhandlungen geeinigt. Die Staaten müssen nun ihr nationales Recht anpassen, damit multinationale Unternehmen ab 2023 global einem Mindeststeuersatz von 15% unterliegen. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit dieser Thematik auseinandersetzen, da die praktischen Folgen und der administrative Aufwand nicht unerheblich

Die globale Mindestbesteuerung ist Teil des Zwei-Säulen-Modells der OECD, mit welchem das internationale Besteuerungssystem umfassend reformiert werden soll. Durch Säule 1 wird das Steueraufkommen bei der Besteuerung großer (Digital-)Konzerne zwischen den Staaten neu verteilt. Durch Säule 2 müssen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 750 Mill. Euro ihren weltweiten Gewinn künftig mit mindestens 15 % versteuern. Dazu soll eine Zusatzsteuer am Sitz der Konzernmutter erhoben werden. Ist diese selbst in einem Niedrigsteuerland ansässig, werden andere Konzernunternehmen zur Nachbesteuerung herangezogen.

Im Ergebnis zahlt der Konzern stets mindestens 15% Steuern, unabhängig davon, wo Gewinne entstanden sind. Gewinnverlagerungen in Steueroasen und der Wettbewerb der Staaten um die geringsten Steuersätze sollen dadurch unterbunden werden.

Bereits jetzt zahlen gewerbliche Unternehmen in Deutschland deutlich mehr als den Mindestsatz von 15 %. Dennoch sind auch für diese Unternehmen, sofern sie internatio-

nal agieren und in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung fallen, erhebliche Auswirkungen absehbar. Liegen Unternehmensteile in Niedrigsteuerländern (zum Beispiel Bahamas, aber auch Irland), kommt es zu einer Erhöhung der globalen Steuerlast, da durch die Nachbesteuerung zwangsläufig eine Steueranhebung auf 15% erfolgt. Zudem könnten bisherige Niedrigsteuerländer künftig eigene Zusatzsteuern einführen oder ihre steuerlichen Anreizsysteme ändern, um ihren effektiven Steuersatz anzuheben und sich so einen Teil des Kuchens der globalen Mindestbesteuerung zu sichern.

Der erhebliche administrative Aufwand, der auf Unternehmen zukommt, ist nicht zu unterschätzen. Jährlich ist zu klären, ob der Konzern die Umsatzgrenze überschreitet. Falls ja, muss ermittelt und gemeldet werden, in welchen Ländern Konzernmitglieder jeweils einem geringeren effektiven Steuersatz als die 15 % unterlagen. Die Ermittlung tritt neben die üblichen Berechnungen, wie zum Beispiel die Hinzurechnungsbesteuerung. Hier sind frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit die komplexen Berechnungen, ob, wo und in welcher Höhe Mindeststeuer anfällt, rechtzeitig erfolgen können.

Kompliziert wird es, wenn Rechnungslegungsstandards innerhalb des Konzerns nicht einheitlich sind, Beteiligungen unterjährig erworben oder grenzüberschreitende Umwandlungen durchgeführt werden. Konzerninterne Prozesse, die auch nachträgliche Korrekturen (zum Beispiel aufgrund geänderter Steuerbescheide) ermöglichen, müssen eingeführt werden. Über all diesem Compliance-Aufwand stehen mögliche Strafzahlungen (bis zu 5 % des Umsatzes), wenn Erklärungs- und Meldepflichten nicht nachgekommen wird.

Auch für die Praxis der Unterneh-

menstransaktionen ergeben sich Folgen. Investoren müssen sich künftig fragen, wie Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung hinreichend abgedeckt werden können. Hat das Zielunternehmen den Vorgaben der Mindestbesteuerung entsprochen? Wurden die erforderlichen Erklärungen in sämtlichen Staaten abgegeben? Ist sichergestellt, dass Verkäufer auch für solche Steuern haften, die wegen Unterschreitung der 15 % nachträglich als Zusatzsteuer oder durch Betriebsausgabenabzugsverbote anfallen? Hier gibt es zahlreiche Stolpersteine, die gut überlegte Vertragsformulierungen für den Garantie- und Gewährleistungskatalog und ein verstärktes Augenmerk im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung erfordern.

Die Uhr tickt

Unternehmen sollten frühzeitig klären, ob sie in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung fallen beziehungsweise absehbar fallen werden, und entsprechende Prozesse aufsetzen. Falls Unternehmensteile in Niedrigsteuerländern liegen, sollte genau beobachtet werden, wie diese Länder auf die Einführung der globalen Mindestbesteuerung reagieren. Standortentscheidungen können gegebenenfalls in Frage stehen, wenn diese bislang allein auf Basis der geringen Steuersätze getroffen wurden. Restrukturierungen unter Nutzung der von der OECD vorgesehenen Substanzund Asset-Carve-outs könnten hier durchaus Sinn machen. Angesichts des ambitionierten Zeitplans der OECD sollten Unternehmen jedenfalls nicht zu lange mit der Auseinandersetzung mit dieser Thematik warten.

*) Dr. Jens-Uwe Hinder ist Partner, Dr. Jenny Broekmann Senior Associate bei Morrison & Foerster in Berlin